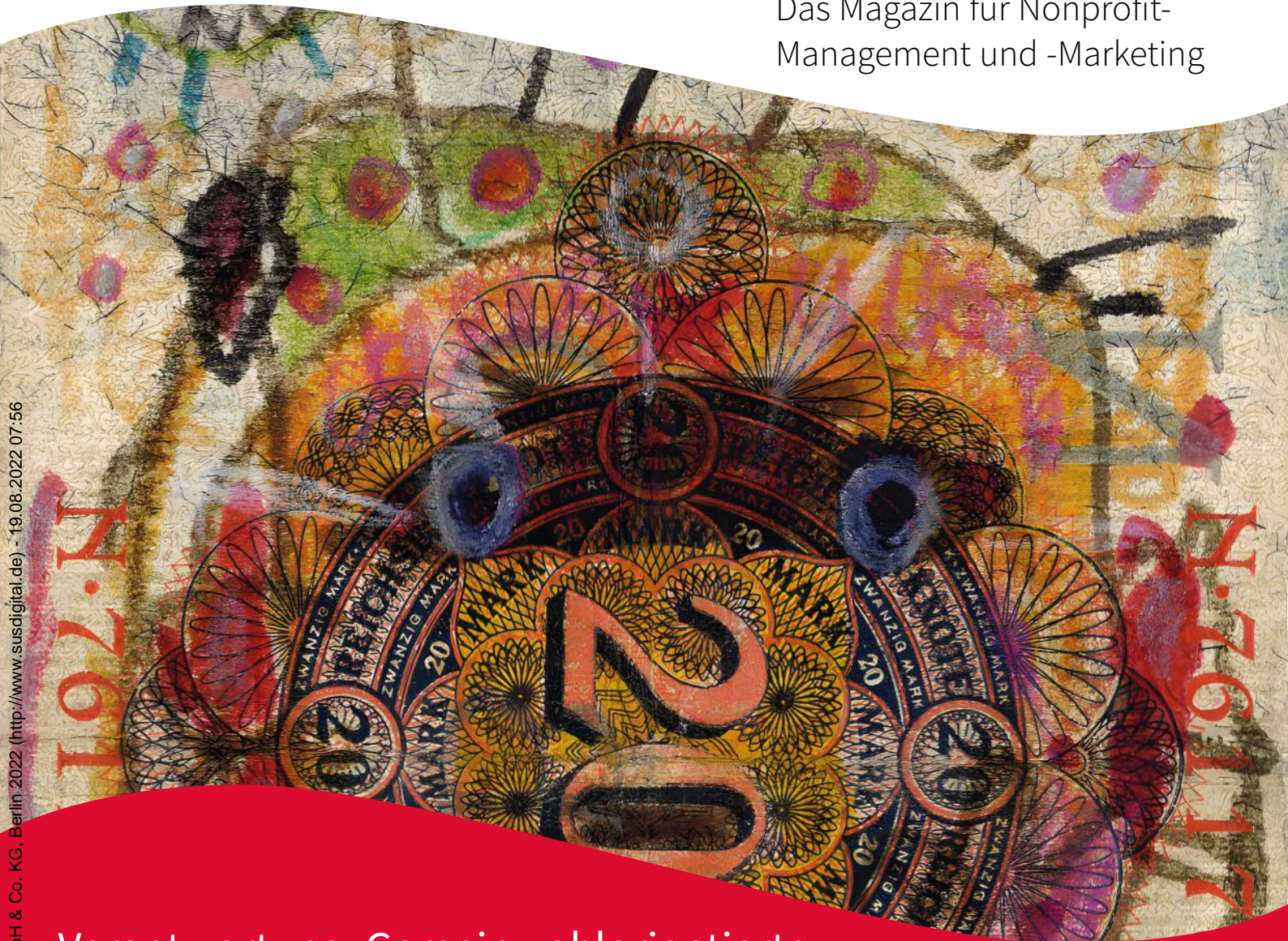


04.22

25 Jahre Stiftung&Sponsoring

& Stiftung & Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Verantwortung: Gemeinwohlorientierte
Lösungen für Unternehmen

Rote Seiten: Stiftungen als Instrument der Unternehmensnachfolge

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ), Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de · www.susdigital.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Pro und Contra: Verantwortungseigentum

Bedarf es für verantwortungsvolles Unternehmertum einer neuen Rechtsform?

von Birgit Weitemeyer (Hamburg)

Trotz der vielen in Deutschland zur Verfügung stehenden Rechtsformen und hybriden Gestaltungen wie Doppelstiftungen oder Tochter-GmbH von gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen wird beklagt, dass die hierzulande bestehenden Rechtsformen für Social Entrepreneurs und andere nachhaltig agierende Unternehmen sowie das geltende Gemeinnützigkeitsrecht nicht ausreichend auf deren Bedürfnisse ausgerichtet sind (so beispielsweise in einem in der BT-Drucks. 19/8567 niedergelegten Fraktionsantrag). Gefordert werden eine bessere Zulässigkeit der dualen Zweckverfolgung (for profit und not for profit), die Möglichkeit einer partiellen Gewinnausschüttung sowie die Messbarkeit und Sichtbarkeit der eigenen sozialen Erfolge gegenüber der interessierten Öffentlichkeit durch Zertifizierung oder eine auf die besonderen Bedürfnisse zugeschnittene neue Rechtsform.

Daher hat sich die Regierungskoalition aus SPD, FDP und Grünen im Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 (S. 30) die Verbesserung der Rechtsgrundlagen für Sozialunternehmen vorgenommen. Aus ähnlichen Gründen schlägt die Stiftung Verantwortungseigentum mit der „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen mbH (GmbH-gebV)“ eine neue Variante der GmbH vor (vgl. Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen, 2021, S. 7, 11 f., 24).

Eckpunkte des Vorschlags ...

Das Vermögen und die Gewinne der GmbH-gebV sollen dauerhaft allein dem Unternehmen zugutekommen. Gewinnausschüttungen an Gesellschafter sollen ebenso ausgeschlossen sein wie die Beteiligung der Gesellschafter an den Wertsteigerungen des Unternehmens bei Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Liquidation (sog. „Asset Lock“). Zulässig ist im Grundsatz nur die Rückzahlung der geleisteten Einlage zum Nennwert. Eine Veräußerung zu einem höheren Kaufpreis an einen geeigneten Erwerber ist möglich, allerdings greifen für diesen wieder die bestehenden Verbote einer Gewinnausschüttung. Im laufenden Betrieb sollen die Gesellschafter allenfalls eine (angemessene) Vergütung im Rahmen gesonderter Rechtsverhältnisse erhalten, z. B. in Form von Gehalt, Darlehenszinsen, Lizenzgebühren, Miete oder Pacht.

... einer neuen GmbH-Variante

Die GmbH-gebV soll auch nicht ohne Weiteres vererbt oder höchstbietend veräußert werden, sondern unabhängig von Familie und Vermögen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter an intrinsisch motivierte Verantwortungseigentümer derselben „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ übergeben werden können. Verweigern die überlebenden Gesellschaf-



© Tinnakorn - stock.adobe.com

ter die Zustimmung zur Aufnahme der Erben in die Gesellschaft, erhalten diese nur einen Ausgleich für die Beteiligung in Höhe des Nennwerts der Einlage. Im Ergebnis sollen die Gesellschafter der GmbH-gebV damit „als Treuhänder“ die Kontrolle über die Gesellschaft im Interesse des Unternehmens und der nächsten Generation ausüben: Sowohl erwirtschaftete als auch erwartete Gewinne bleiben im Unternehmenskapital gebunden und können nicht persönlich durch die Gesellschafter vereinnahmt werden.

Heftige Kritik an der GmbH-gebV

Der Vorschlag hat ein erhebliches Echo hervorgerufen – stellvertretend vgl. nur Beise, Das Ende der Patriarchen, SZ, 5.5.2021, S. 15; Gehm, Zeiss als Vorbild, Die Welt, 30.11.2019, S. 16; Tönnemann, Glücklich enteignet, DIE ZEIT, 6.8.2020; Winkelmann, Gier? Nein, Danke, stern 28.3.2019, S. 59 ff.; Budras/Freytag/Preuß, Start-ups für Rechtsform-Revolution, FAZ, 7.10.2020, S. 15. Zu Recht wird aber etwa von Grunewald/Hennrichs kritisiert, dass die GmbH-gebV für die angestrebten Ziele weder geeignet noch erforderlich ist (vgl. NZG 2020, S. 1201 ff.). Denn alle mit der Rechtsform verbundenen Gestaltungen sind schon heute freiwillig umsetzbar, so dass die Wahl der GmbH-gebV die Freiheit der Gesellschafter, vor allem aber die der nachfolgenden Generationen, ausschließlich einschränken würde. Sie führt zudem zu Friktionen mit dem geltenden Gesellschafts-, Stiftungs-, Erb-, Familien- und Steuerrecht. Auch gewichtige mikro- wie makroökonomische Gesichtspunkte sprechen gegen den Vorschlag (vgl. Weitemeyer/Weißenberger/Wiese, Eine GmbH mit ewigem Gewinnausschüttungsverbot, GmbHR 2021 S. 1069 ff.).

Der Begriff des Verantwortungseigentums und das Ausschüttungsverbot suggerieren die Orientierung am Gemeinwohl und eine Unternehmensführung, die nicht die Gewinnmaximierung, sondern den Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze in den Vordergrund stellt. Tatsächlich wird der Entwurf diesen Erwartungen nicht gerecht. Er enthält für das Handeln der GmbH-gebV anders als die im Ausland propagierten neuen Rechtsformen für Sozialunternehmen gerade keine Vorgaben, besonders nachhaltig und verantwortungsvoll zu agieren. Eine Verpflichtung zum Erhalt des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze besteht nicht, dieses darf sogar veräußert werden. Auch darf die GmbH-gebV zwar einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, aber auch jeden anderen erwerbswirtschaftlichen Zweck. Die vorgesehene Arbeitnehmerbeteiligung läuft leer, wenn diese nicht an ihrem Unternehmen finanziell partizipieren können.

Gegenüber der Alternative der Stiftung wird vorgebracht, dass die Umwandlung zu teuer sei. Jedoch handelt es sich bei den geschilderten Beispielen um Umstrukturierungen bestehender größerer Unternehmen mit Vorabausgliederungen (die auch bei der Umwandlung in eine GmbH-gebV beratungsintensiv wäre) oder Etablierung von Doppelstiftungen aus gemeinnütziger und Familienstiftung, wobei die Vertreter des Verantwortungseigentums die Versorgung der Familie und die Gemeinnützigkeit ja gar nicht anstreben, so dass eine schlichte gemischte Stiftung ausreichend wäre.

Ausstieg aus der Vermögensbindung ...

Wie bei jeder Unternehmensnachfolge liegt die Verantwortung, geeignete Nachfolger zu finden, die das Unternehmen in seinem Sinne weiterführt, beim „Verantwortungseigentümer“. Denn die dauerhafte Vermögensbindung und das Gewinnausschüttungsverbot können durch die Gründer oder die nachfolgenden Generationen allzu leicht umgangen werden. So ist vorgesehen, dass die Anteile an eine gemeinnützige GmbH übertragen werden können. Da ein Exit aus der steuerlichen Gemeinnützigkeit jederzeit zulässig ist, kann das Gesellschaftsvermögen im Anschluss privat vereinnahmt werden. Hierbei sind lediglich die in der Zeit der Gemeinnützigkeit ersparten Steuern zu zahlen. Ein weiterer probater Ausstieg aus der Vermögensbindung ist der Weg ins EU/EWR-Ausland, das solche Vermögensbindungen nicht kennt. Die im Entwurf vorgesehenen diesbezüglichen Umwandlungssperren stellen für grenzüberschreitende Umwandlungen eine verbotene Beschränkung der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit dar und sind daher nicht haltbar (vgl. Engel/Haubner, DStR 2022, S. 844 ff.).

... und Versagen bei Unternehmensnachfolgen?


Für das Problem der fehlenden familieneigenen Nachfolger im Unternehmen wäre die GmbH-gebV daher nur von Vorteil, wenn es gelänge, Pflichtteilergänzungsansprüche zu umgehen, indem die Anteile aufgrund der Vermögensbindung lediglich zu Nennwerten bewertet würden und auch die Erbschaftsteuer auf der Grundlage

von Nennwerten berechnet werden würde. Steuerliche Privilegien gegenüber den Familienunternehmen schließt der Koalitionsvertrag aber ausdrücklich aus.

Stiftungsrechtliche Grenzen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle maßgebenden Rechtsordnungen ein zwingendes Gewinnausschüttungsverbot zulasten der Gesellschafter aus guten Gründen nur unter den besonderen Bedingungen der Gemeinnützigkeit oder nur für bestimmte gemeinwohlorientierte Zwecke vorsehen. Darüber hinaus sind allen Bestrebungen, ein Vermögen „einzusperren“ und damit dem Wirtschaftskreislauf zu entziehen, enge – beispielsweise stiftungsrechtliche – Grenzen gesetzt. So wird der US-amerikanischen *Benefit Corporation* nur deshalb besondere Wertschätzung zuteil, weil sie einen *General Public Benefit* verfolgt („*material positive impact on society and the environment, taken as a whole*“). Auch die im Jahr 2005 in Großbritannien eingeführte *Community Interest Company (CIC)* ist für soziale Zwecke (*benefit for the community*) vorgesehen und bei der in Frankreich eingeführten *Société à Mission* steht die Verpflichtung auf soziale oder ökologische Belange im Vordergrund.

Kurz & knapp

Der vordergründige Verzicht auf Gewinnausschüttungen reicht für nachhaltiges Wirtschaften nicht aus. Im Gegenteil hätte er gegenläufige Effekte: Gemein ist diesen neuen Rechtsformen, dass die Aussicht auf privates Gewinnstreben zu einer effektiveren und innovativeren Verfolgung der gleichzeitig angestrebten sozialen und ökologischen Ziele erfolgt, als dies mit den traditionellen gemeinnützigen Organisationen ohne privates Gewinninteresse für möglich gehalten wird – ganz nach dem Motto „*Private Action, Public Benefit*“ (vgl. Cabinet Office’s Strategy Unit report *Private Action*, www.cabinet-office.gov.uk). 

Zum Thema

Cabinet Office’s Strategy Unit report *Private Action, Public Benefit* was published on 25 September 2002 and contains wide ranging proposals for change to the legal and regulatory framework of charities and the wider not-for-profit sector, s.u. www.cabinet-office.gov.uk

Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen, 2021, S. 7, 11 f., 24, <https://www.gesellschaft-in-verantwortungseigentum.de/der-gesetzesentwurf> (letzter Abruf am 24.6.2021)

Grunewald, Barbara / Hennrichs, Joachim: Die GmbH in Verantwortungseigentum, wäre das ein Fortschritt?, NZG – Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 31/2022, S. 1201–1205

Weitemeyer, Birgit / Weißenberger, Barbara E. / Wiese, Götz T.: Eine GmbH mit ewigem Gewinnausschüttungsverbot, GmbHR 20/2021, S. 1069–1079

Engel, Andreas / Haubner, David: Die GmbH mit gebundenem Vermögen und das Europarecht, DStR 17/2022, S. 844–849



Prof. Dr. Birgit Weitemeyer ist an der Bucerius Law School in Hamburg Inhaberin des Lehrstuhls für Steuerrecht und leitet dort das Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen
birgit.weitemeyer@law-school.de
www.law-school.de